

---

**Bundesstraße 85, Cham – Regen; Landkreis Regen**  
**Ausbau bei Linden; dritter Fahrstreifen**

Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+030

**Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Feststellungsentwurf)**

(Unterlage 19.6 der RE 2012)

Verfasser:

**Büro für Landschaftsökologie**

Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer

Am Dorfbach 8

94107 Untergriesbach

Vorhabensträger:

**Staatliches Bauamt Passau**

Dienststelle Deggendorf

Bräugasse

94469 Deggendorf

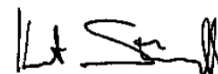
Bearbeitung:

Yvonne Sommer, Dipl.-Ing. (FH)

Susanne Morgenroth, Dipl.-Biol.

Untergriesbach, 12. September 2022

Deggendorf, 13.10.2022



.....  
Yvonne Sommer, Dipl.-Ing. (FH)

.....

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Datengrundlagen .....	2
1.2.1	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	3
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	3
2.1.1	Flächeninanspruchnahme.....	3
2.1.2	Baubedingte Lärmimmissionen .....	4
2.1.3	Baubedingte optische Störungen.....	4
2.1.4	Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.....	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	5
2.2.1	Flächeninanspruchnahme.....	5
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....</b>	<b>6</b>
3.1	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .	7
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>7</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	15
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>18</b>
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	18
5.2.1	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....	18
5.2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) .....	19
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	19
5.3.1	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....	19
5.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) .....	19
	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>20</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>21</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im den Gemeindegebieten von Patersdorf und Geiersthal soll die Bundesstraße 85 dreistreifig ausgebaut werden. Der dritte Fahrstreifen kommt der Richtung nach Viechtach zugute, die Verbreiterung der Fahrbahn und damit auch der Straßenebenenflächen wie Dämme und Böschungen erfolgt zum größeren Teil auf der westlichen Seite der Straße.

Darüber hinaus werden untergeordnete Straßen und Wege teilweise neu gebaut, um Barrierewirkung für lokale Verkehrsteilnehmer (z. B. landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) zu vermeiden.

Der vorliegende Abschnitt zum dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 85 beginnt südlich der AS Linden bei Bau-km 0+000 (= B285\_2270\_0,165) und schließt östlich des Kreisverkehrs bei Patersdorf) bei Bau-km 1+030 (= B85\_2270\_1,195) an, der im Jahr 2017 fertiggestellt wurde. Die Länge der Maßnahme beträgt ca. 1,03 km. (Aus dem Erläuterungsbericht zum Vorentwurf für die B 85 – Cham – Regen, Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen von der Ingenieurgesellschaft Kempa).

Aufgrund der möglichen Betroffenheit von Tierarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Europäischen Brutvogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie ist die Erstellung von Angaben zu einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Bei den vorliegenden Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird von den Planungen der Ingenieurgesellschaft Kempa (Erläuterungsbericht und Lagepläne zum Vorentwurf) mit Stand April 2019 bzw. 2018 und aktualisiert 2021 ausgegangen.

### **In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur saP werden**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Erhebungen 2016 (Reptilien, Vögel; Biotop- und Nutzungstypen als Grundlage der Lebensraumpotenzialabschätzung)
- eigene Erhebungen zum Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Bereich eines geplanten Anwandweges im Sommer 2020

- Übersichtsbegehung im Untersuchungsgebiet im Sommer 2021 zur Abschätzung möglicher Veränderungen im Hinblick auf faunistisch relevante Strukturen

Zur Bestimmung des Umfanges der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Relevanzprüfung vorgenommen (s. Abschichtungstabellen im Anhang). Die Prüfung basiert auf:

- Eigene Einschätzungen nach erster Ortseinsicht zur Potenzialabschätzung
- Verbreitungsdaten (LfU, Atlas der Brutvögel in Bayern)

### **1.2.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

#### **2.1.1 Flächeninanspruchnahme**

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme von ca. 1,56 Hektar umfasst das durchschnittlich 5 – 8 m breite Baufeld für die dritte Fahrspur der Bundesstraße 85 und die Nebenstraßen und Anwandwege. Hier werden Gehölze gefällt und gerodet sowie der Oberboden für die Dauer der Baustelle abgezogen und zwischengelagert.

##### **2.1.1.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der baubedingten (temporären) Flächeninanspruchnahme**

#### **Reptilien**

Im Bereich des Baufeldes konnte die Zauneidechse nur südwestlich der Tennisplätze am Rand des Gehölzes gefunden werden, alle anderen Nachweise liegen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Der Lebensraum reicht bis an die bestehende Straßenböschung der Bundesstraße 85 heran. Da diese Böschung aber nicht direkt von der

Ausbaumaßnahme betroffen ist, ist keine Beeinträchtigung von Zauneidechsen zu erwarten.

### **Vögel**

Im Bereich der bestehenden Straßenböschungen und im Baufeld werden Gehölze gefällt und gerodet. Es sind jedoch keine größeren Gehölzbestände und auch nur durch die Bundesstraße vorbelastete Bestände betroffen. Bei der Baufeldfreimachung ist die Vogelbrutzeit zu berücksichtigen, ansonsten besteht keine Wirkempfindlichkeit.

### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Der geplante Anwandweg südlich der Bundesstraße 85 verläuft am Rand eines Vorkommens des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Somit könnte durch die Baufeldfreimachung der Lebensraum randlich tangiert werden.

### **2.1.2 Baubedingte Lärmimmissionen**

Beim Vorbereiten des Baufeldes (Gehölzschnitt, Rodungsarbeiten, Abschieben des Oberbodens im Baufeld) und beim Bau des dritten Fahrstreifens und der Nebenstraßen und Anwandwege erzeugen Baumaschinen Lärm.

#### **2.1.2.2 Wirkungen/Wirkfaktoren der Lärmimmissionen**

### **Reptilien**

Wo der Reptilienlebensraum am südwestlich exponierten Rand der Gehölzfläche bis an die Bundesstraße und somit bis an das Baufeld heranreicht, besteht bereits eine Vorbelastung durch den Verkehrslärm der Bundesstraße 85. Durch die zusätzliche temporäre Lärmbelastung wird keine erhebliche zusätzliche Wirkung erwartet.

### **Vögel**

Lärmemissionen aus dem Baufeld treffen Gehölzbestände nur im Bereich der Tennisplätze bei Linden und beim Kreisgarten (Vereinslehrgarten). Eine erhebliche Wirkung auf die überwiegend häufigen und verbreiteten Arten ist nicht zu erwarten.

### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Keine Wirkempfindlichkeit.

### **2.1.3 Baubedingte optische Störungen**

Beim Vorbereiten des Baufeldes und beim Bau des dritten Fahrstreifens und der Nebenstraßen und Anwandwege entstehen durch Baumaschinen und Arbeiter optische Störungen.

### **2.1.3.3 Wirkungen/Wirkfaktoren der optischen Störungen**

#### **Reptilien**

Optische Störungen in Reptilienlebensraum sind nur am südwestlich exponierten Rand der Gehölzfläche im Bereich der Tennisplätze denkbar.

#### **Vögel**

Auch für die vorkommenden Vogelarten können optische Störungen nur auf an das Bau-  
feld angrenzende Gehölzbestände wirksam werden.

#### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Keine Wirkempfindlichkeit.

### **2.1.4 Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko**

Zur Bauvorbereitung werden überwiegend straßenbegleitende Gehölze gefällt und ge-  
rodet. Im Baufeld wird der Oberboden abgetragen.

#### **2.1.4.4 Wirkfaktoren eines baubedingten Tötungs- und Verletzungsrisikos**

##### **Reptilien**

Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für Reptilien besteht hauptsächlich bei der Bau-  
feldfreimachung, wenn diese während der Winterruhe stattfinden würde.

##### **Vögel**

Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel und deren Entwicklungsformen (Eier) be-  
steht ausschließlich beim Gehölzschnitt zur Baufeldfreimachung.

##### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Im Randbereich der Feuchtfläche besteht nur ein geringes Risiko einer Tötung von Lar-  
ven des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Zuge der Baufeldfreimachung.

## **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

### **2.2.1 Flächeninanspruchnahme**

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme kommt durch die zusätzliche Fahrspur  
der Bundesstraße 85 und die Verlegung bzw. den Neubau von Nebenstraßen und An-  
wandwegen sowie aufgrund der Verschiebung von Straßenböschungen zustande und  
umfasst mit Versiegelung und Überbauung ca. 2,98 Hektar.

### **2.2.1.5 Wirkungen/Wirkfaktoren der anlagebedingten (dauerhaften) Flächeninanspruchnahme**

#### **Reptilien**

Hier besteht keine Wirkempfindlichkeit, da keine bestehenden Reptilienlebensräume erheblich betroffen sind.

#### **Vögel**

Aufgrund des Verlustes an Straßenbegleitgehölzen durch die dritte Fahrspur und Anwandwege ist keine erhebliche Wirkung zu erwarten.

#### **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling**

Keine Wirkempfindlichkeit.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **2.3.1 Barrierewirkung, Erhöhung des Kollisionsrisikos**

Durch die zusätzliche Fahrspur der Bundesstraße 85 steigt deren Barrierewirkung geringfügig. Auch durch den Neubau von Nebenstraßen und Anwandwegen könnten neue Kollisionsrisiken entstehen.

#### **2.3.1.6 Wirkungen/Wirkfaktoren**

##### **Fischotter**

Der Grünbach quert den 2017 gebauten Kreisel, hier wurde das Gewässerprofil entsprechend gestaltet, so dass der Fischotter entlang des Grünbaches unter dem Kreisel durchwandern kann. Der geplante Anwandweg kreuzt ebenfalls den Grünbach. Jedoch besteht auf dem befestigten Feldweg, der nur der landwirtschaftlichen Erschließung dient, kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Fischotter. Eine Querungshilfe beim Brückenbauwerk ist daher nicht erforderlich.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die folgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Maßnahmen-Nummern analog zum Landschaftspflegerischen Begleitplan):

- 1.V** Reduzierung der Baustelleneinrichtungsfläche durch Verschiebung der Grenzen des Baufeldes beim Gehölzbestand am Reptilienlebensraum bei Linden.
- 5.V** Verschiebung eines Anwandweges südlich der Bundesstraße 85 nach Westen zum Schutz einer feuchten Hochstaudenflur und eines randlichen Lebensraumes des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.
- 6.V** Ökologische Baubegleitung: Detailplanung, Anleitung und Betreuung der Maßnahmen 1.V, 2.V und 7.CEF, Begleitung der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung.
- 7.V** Bauzeitenregelung: Baubeginn bei Erdarbeiten zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) im Zeitraum vom 01. April und bis 01. Oktober zum Schutz von Reptilien.
- 8.V** Bauzeitenregelung: Schnitt von Gehölzbeständen zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:



**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

#### 4.1.2.1 Säugetiere

Eine Betroffenheit bei Säugetieren, auch von Haselmaus und Fledermäusen, wird durch den geplanten dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 85 zwischen Patersdorf und Linden nicht erwartet, da keine Gehölzbestände betroffen sind, die Habitats der Haselmaus sein könnten und auch keine Bäume, die Quartiere für Fledermäuse enthalten könnten. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse aufgrund der dritten Fahrspur an einer bereits vorhandenen Bundesstraße ist mangels Leitstrukturen, die tief und strukturgebunden jagende Fledermausarten an die Trasse führen könnten, ebenfalls nicht zu erwarten.

#### 4.1.2.2 Reptilien

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL: Reptilien

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung aller im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1

#### Legende

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland und	<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet		
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	<b>KBR</b>	= kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)		
XX	unbekannt (unknown)		

Zur Erfassung von Reptilien wurden sechs Probeflächen im gesamten Untersuchungsgebiet festgelegt, die hinsichtlich ihrer Struktur und Exposition als Reptilienhabitate in Frage kamen. Diese wurden dann bei günstigen Witterungsbedingungen dreimal kontrolliert. Bei der ersten Begehung wurden zusätzlich alle Böschungen entlang der Fahrbahn der Bundesstraße begangen.

Begehungen zur Erfassung von Reptilien im Untersuchungsraum fanden statt am:

- 21.04.2016 Erste Begehung
- 05.05.2016 Zweite Begehung
- 04.06.2016 Dritte Begehung

Zauneidechsenvorkommen geringer Dichte wurden in drei der sechs Probeflächen nachgewiesen. Die Zauneidechsenvorkommen im Kreisgarten und entlang des sonnigen und locker bestockten Gehölzstreifens an der Weinbergstraße von Patersdorf nach Linden im Bereich der Tennisplätze, einschließlich der dort vorhandenen verbuschten Böschung, stehen über den wenig gemähten Straßenrand der Weinbergstraße in Verbindung. Im Bereich der Tennisplätze berührt dieser Habitatkomplex die bestehende Straßenböschung der Bundesstraße 85.

Ein Vorkommen der Schlingnatter kann in diesem Gesamtlebensraum trotz fehlender Beobachtungen nicht ausgeschlossen werden. Die für die Zauneidechse formulierten Maßnahmen tragen jedoch dazu bei, auch für die potenziell vorkommende Schlingnatter erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING et al. 1996).

In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63 – 2000 m<sup>2</sup> angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Wanderdistanzen liegen zwar meist unter 100 m (BLANKE 2010), KLEWEN (1988) wies anhand markierter Tiere jedoch auch Wanderungen von 2 – 4 km pro Jahr nach (Ausbreitungswanderungen?). Als Mindestgröße für eine Zauneidechsenpopulation wird ungefähr ein Hektar angegeben (GLANDT 1979, zitiert in RUNGE et al. 2009). Als Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden drei bis vier Hektar angegeben.

Bevorzugte Lebensräume der Zauneidechse sind sonnige, strukturreiche Wald- und Gehölzränder, Hecken, Böschungen, lockere Bebauung und Gärten mit Rasen/Wiesen und geeigneten Quartierstrukturen (Steinhäufen, Holzablagerungen etc.).

#### Lokale Population:

Die Zauneidechse besiedelt auch Straßenbegleitflächen wie Damm- oder Einschnittsböschungen, sofern diese günstig exponiert und von den Strukturen her geeignet sind. Eine hohe, günstig nach Südwesten exponierte Dammböschung ist daher als Lebensraum grundsätzlich geeignet. 2016 befanden sich Fundpunkte der Zauneidechse im Kreisgarten und entlang des Gehölzstreifens an der Weinbergstraße von Patersdorf nach Linden. Es wird von einem zusammenhängenden Habitatkomplex ausgegangen, der wahrscheinlich relativ dünn besiedelt ist. Direkte Nachweise gab es auch im Übergangsbereich von dem Gehölzbestand an der Weinbergstraße im Bereich der Tennisplätze zur Straßenböschung der Bundesstraße 85.

Das Fehlen von Nachweisen in den anderen, strukturell geeigneten Flächen ist zwar kein sicherer Nachweis des Fehlens der Art in diesen Bereichen, weist aber zumindest auf eine sehr geringe Dichte hin. Gründe hierfür könnten in einer allgemeinen Verschlechterung von Lebensräumen durch Eutrophierung von Randstrukturen (Wald- und Gehölzränder, Böschungen), in Lebensraumverlusten durch Straßenbaumaßnahmen (Kreisverkehr bei Patersdorf) und in einer erhöhten Prädation durch Hauskatzen in siedlungsnahen Bereich liegen.

Der Erhaltungszustand der verstreuten, aber zusammenhängenden lokalen Population wird aufgrund der im vorherigen Absatz genannten Faktoren als „mittel – schlecht eingeschätzt.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da Paarung und Eiablage an beliebigen Stellen im Lebensraum stattfinden, muss grundsätzlich der gesamte Habitatkomplex der Zauneidechse als Fortpflanzungsstätte gesehen werden. Der Gehölzstreifen an der Weinbergstraße von Patersdorf nach Linden ist im Bereich der Tennisplätze im Übergang zur bestehenden Straßenböschung der Bundesstraße 85 könnte durch den geplanten Ausbau randlich betroffen sein, da er nahe am möglichen Baufeld liegt. Durch

## Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

konfliktvermeidende Maßnahmen kann ein temporärer Lebensraumverlust vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.V Reduzierung der Baustelleneinrichtungsfläche durch Verschiebung der Grenzen des Baufeldes beim Gehölzbestand am Reptilienlebensraum bei Linden.
  - 6.V Ökologische Baubegleitung: Detailplanung, Anleitung und Betreuung der Maßnahmen 1.V und 2.V, Begleitung der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- – nein –

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Bauelfeldfreimachung und die Bautätigkeiten am Fuß der Straßenböschung der Bundesstraße im Bereich bei den Tennisplätzen können während der Bauzeit akustische und optische Störungen auf den angrenzenden Habitatkomplex wirken. Diese Störung kann durch konfliktvermeidende Maßnahmen vermieden werden, so dass eine Störung von Zauneidechsen und somit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden kann.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.V Reduzierung der Baustelleneinrichtungsfläche durch Verschiebung der Grenzen des Baufeldes beim Gehölzbestand am Reptilienlebensraum bei Linden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- – nein –

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse wäre bei der Bauelfeldfreimachung möglich, da hierbei überwinternde Reptilien in ihren Erdquartieren verletzt oder getötet werden könnten. Dieses Risiko kann durch konfliktvermeidende Maßnahmen minimiert werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.V Reduzierung der Baustelleneinrichtungsfläche durch Verschiebung der Grenzen des Baufeldes beim Gehölzbestand am Reptilienlebensraum bei Linden.
  - 7.V Bauzeitenregelung: Baubeginn bei Erdarbeiten zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) im Zeitraum vom 01. April und bis 01. Oktober zum Schutz von Reptilien.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### 4.1.2.3 Amphibien

Von dem geplanten dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 85 zwischen Patersdorf und Linden sind keine „streng geschützten“ Amphibienarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da es im Baufeld keine Gewässer gibt.

#### 4.1.2.4 Libellen

Von dem geplanten dreistreifigen Ausbau der Bundesstraße 85 sind keine „streng geschützten“ Libellenarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, weil im Baufeld keine Gewässer vorhanden sind.

#### 4.1.2.5 Käfer

Von dem geplanten Ausbau der Bundesstraße 85 sind keine „streng geschützten“ Käferarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen. Habitatbäume für mulmbewohnende Käfer oder quellige Bereiche gibt es im Eingriffsbereich nicht.

#### 4.1.2.6 Tagfalter

Vom Ausbau der Bundesstraße 85 sind keine „streng geschützten“ Tagfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie direkt betroffen. Jedoch berührt ein geplanter Anwandweg südlich der Bundesstraße 85 ein Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, so dass eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL: Tagfalter

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung aller im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tagfalterarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	U1

Legende s. Tab. 1

## Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im östlichen Teil Mitteleuropas vor und ist in Niederbayern weit verbreitet. Die Art besiedelt extensive Wiesen und Weiden oder junge Brachestadien von Grünland sowie wechsel-feuchte bis wechsellrockene Saumstrukturen (Grasfluren) wie z. B. Grabenränder, Waldränder und Straßenränder.

Voraussetzung für sein Vorkommen sind neben den genannten Habitaten einerseits das Vorhandensein der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf, der Saughabitat für die Imagines und einzige Nahrungspflanze für die Larven ist, andererseits das Vorkommen geeigneter Wirtsameisen (vorwiegend *Myrmica rubra*, daneben auch *M. scabrinodis*).

Die Art legt ihre Eier an Blüten des Großen Wiesenknopfes. Die Larven leben zunächst von der Blüte, im vierten Larvenstadium verlassen sie dann die Nahrungspflanze in Richtung Boden und lassen sich von Knotenameisen in deren Nester eintragen. Im Ameisennest leben die Raupen bis zur Verpuppung und zum Schlupf im nächsten Sommer von der Ameisenbrut. Paarung, Eiablage, Larvenentwicklung, Überwinterung und Verpuppung findet stets und ausschließlich im Habitatkomplex aus Beständen der Wirtspflanze und Ameisennestern statt.

#### Lokale Population:

Bei einer Begehung am 23.07.2020 wurden zwei Imagines des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings an Blüten am Rand der bewirtschafteten Feuchtwiese an Blüten des Großen Wiesenknopfes saugend beobachtet, die aber nach kurzer Zeit auf die direkt daneben liegende Nasswiesenbrache zurückflogen. Auf der teilweise biotopkartierten Naßwiesenbrache direkt südwestlich der Bundesstraße 85 und auch an der dort anliegenden Böschung zur Fahrbahn wurden insgesamt ca. zwölf Imagines des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings beobachtet. Die Naßwiesenbrache mit der angrenzenden Straßenböschung ist somit als Kernlebensraum der Art im Untersuchungsgebiet anzusehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund der relativen kleinen Lebensraumflächen und der isolierten Lage als „mittel – schlecht eingeschätzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist während seines gesamten Lebenszyklus sehr eng an seine Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf und an das Vorhandensein der Wirtsameisen gebunden. Von der Art besiedelte Flächen mit der Wirtspflanze und den Wirtsameisen sind deshalb immer zugleich auch Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Nester der Wirtsameise sind ebenfalls Bestandteil der Fortpflanzungsstätte.

Da bei der ursprünglichen Planung des Anwandweges direkt an der Grenze einer feuchten Hochstaudenflur im Randbereich einer feuchten, jedoch intensiv bewirtschafteten Wiese eine randliche Schädigung nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde der Anwandweg in der aktuellen Planung ein paar Meter nach Westen verschoben. Dies wurde als konfliktvermeidende Maßnahme geplant.

Je nach geplanten Szenario Variante A, B oder C kann das Schädigungsverbot einschlägig werden (Variante B) oder nicht (Varianten A und C). Weitere Erläuterungen zum möglichen Einschlägig werden des Schädigungsverbots folgen nach planerischer Entscheidung für eine Variante.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 5.V Verschiebung eines Anwandweges südlich der Bundesstraße 85 nach Westen zum Schutz einer feuchten Hochstaudenflur und eines randlichen Lebensraumes des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

## Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- – nein –

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist in allen Entwicklungsphasen relativ unempfindlich gegenüber Störungen, wie sie z. B. durch Baumaschinen in der Nähe seiner Habitate entstehen könnten. Jedoch könnte der randliche Eingriff in sein Habitat (ursprüngliche Planung) auch als eine erhebliche Störung angesehen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 5.V Verschiebung eines Anwandweges südlich der Bundesstraße 85 nach Westen zum Schutz einer feuchten Hochstaudenflur und eines randlichen Lebensraumes des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- – nein –

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Imagines bei den Bauarbeiten ist unwahrscheinlich. Jedoch könnten Präimaginalstadien bei der Baufeldfreimachung (Abtrag des Oberbodens) verletzt oder getötet werden, wenn der Eingriff im Randbereich des Habitates (Feuchfläche) stattfindet. Durch die Verschiebung des Anwandweges und damit des Baufeldes nach Westen kann dies ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- – nein –

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 4.1.2.7 Nachtfalter

Von den geplanten Vorhaben sind keine „streng geschützten“ Nachtfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da es im Baufeld keine Ruderalfluren mit Weidenröschenarten und Nachtkerze gibt.

#### 4.1.2.8 Schnecken und Muscheln

Von den geplanten Vorhaben sind keine „streng geschützten“ Mollusken von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da es im Eingriffsbereich keine Gewässer gibt.

### 4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist geprägt durch Offenlandlebensräume und hierbei hauptsächlich durch landwirtschaftlich meist intensiv genutzte Flächen. Diese sind bis auf Ausnahmen (Kreisgarten, Anwesen südlich Bundesstraße bei Grünbach und Biotope bei Patersdorf) strukturarm. Wald und größere Gehölzbestände gibt es nur kleinflächig im Bereich der Tennisplätze und nördlich von Linden. Im Eingriffsbereich der



Verbreiterung der Bundesstraße 85 und der Verlegung von Nebenstraßen kommen nur sehr wenige Gehölzstrukturen vor.

Vogelarten der offenen Feldflur wie Rebhuhn oder Kiebitz konnten nicht nachgewiesen werden. Für sie bestehen im Untersuchungsraum keine geeigneten Lebensräume. Über der offenen Feldflur wurden mehrfach Rabenkrähen und Elstern gesehen sowie ein Mäusbusard und ein Turmfalke südwestlich des Untersuchungsgebietes.

Bei der Kartierung wurden im Eingriffsbereich entlang der Bundesstraße 85 nur wenige Vögel beobachtet. Die meisten Nachweise von Vogelarten lagen in den Siedlungsbereichen von Linden und im Waldbestand entlang der Weinbergstraße sowie am Kreisgarten. Im Bereich der Tennisplätze konnten folgende Arten beobachtet werden: Amsel, Blaumeise, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Tannenmeise, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilpzalp. Am Kreisgarten wurden Amsel, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Feldsperling beobachtet.

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
<u>Amsel</u> *	<i>Turdus merula</i>	*	*	
<u>Bachstelze</u> *	<i>Motacilla alba</i>	*	*	
<u>Blaumeise</u> *	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	
<u>Buchfink</u> *	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	
<u>Buntspecht</u> *	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	
<u>Elster</u> *	<i>Pica pica</i>	*	*	
<u>Feldsperling</u>	<i>Passer montanus</i>	V	V	
<u>Fitis</u> *	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	
<u>Gartenbaumläufer</u> *	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	
<u>Gartengrasmücke</u> *	<i>Sylvia borin</i>	*	*	
<u>Gartenrotschwanz</u>	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	3	U1
<u>Gimpel</u> *	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	
<u>Girlitz</u> *	<i>Serinus serinus</i>	*	*	
<u>Grünfink</u> *	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	
<u>Haubenmeise</u> *	<i>Parus cristatus</i>	*	*	
<u>Hausrotschwanz</u> *	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	
<u>Hausperling</u> *	<i>Passer domesticus</i>	*	V	
<u>Heckenbraunelle</u> *	<i>Prunella modularis</i>	*	*	
<u>Jagdfasan</u> *	<i>Phasianus colchicus</i>	◆	◆	
<u>Kleiber</u> *	<i>Sitta europaea</i>	*	*	
<u>Kohlmeise</u> *	<i>Parus major</i> *	*	*	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
<u>Mäusebussard</u>	<i>Buteo buteo</i>	*	*	FV
<u>Mönchsgrasmücke*</u>	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	
<u>Rabenkrähe*</u>	<i>Corvus corone</i>	*	*	
<u>Rotkehlchen*</u>	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	
Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	
Stieglitz*	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	
Sumpfmeise*	<i>Parus palustris</i>	*	*	
<u>Tannenmeise*</u>	<i>Parus ater</i>	*	*	
Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	
<u>Turmfalke</u>	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	FV
Waldbaumläufer*	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	
Weidenmeise*	<i>Parus montanus</i>	*	*	
<u>Zaunkönig*</u>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	
<u>Zilpzalp*</u>	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	

#### Legende

<b>RL D</b>	Rote Liste Deutschland und	<b>RL BY</b>	Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet	◆	Nicht bewertet
<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	<b>KBR</b>	= kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)		
XX	unbekannt (unknown)		

Die Gehölzbestände auf den Böschungen und Begleitflächen der Bundesstraße 85 und der Nebenstraßen sowie der breite, waldähnliche Gehölzstreifen an der Weinbergstraße und die Gehölzbestände an den Tennisplätzen sind Bruthabitate für weit verbreitete und häufige gehölzbrütende Vogelarten.

Durch den Bau der dritten Fahrspur sowie der Verlegung von Nebenstraßen und den Neubau von Anwandwegen gehen straßenbegleitende und sonstige Gehölzbestände verloren. Dem gegenüber stehen Neupflanzung von Straßenbegleitgehölzen auf den Böschungen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen.

Bei der Baufeldfreimachung werden ebenfalls Gehölzbestände auf den Stock gesetzt und verlieren so zumindest temporär ihre Funktion als Bruthabitat.

Durch diese insgesamt kleinflächigen und langfristig temporären Gehölzverluste in der Störzone der bestehenden Bundesstraße wird der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gehölzbrütende Vogelarten nicht beeinträchtigt.

Der Gartenrotschwanz wurde im Kreisgarten nachgewiesen und ist durch die Ausbaumaßnahme nicht mit Brutplatzverlust betroffen. Mäusebussard und Turmfalke haben ebenfalls keine Brutstätten im Eingriffs- und Wirkungsbereich.

Um Störungen während der Aufzuchtzeit und Tötungen oder Verletzungen von Jungvögeln sowie den Verlust von Gelegen zu vermeiden, wird folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

**8.V** Bauzeitenregelung: Schnitt von Gehölzbeständen zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.

## 5 Gutachterliches Fazit

Die Untersuchungen zu den vorliegenden Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung erbrachten zusammenfassend folgendes Ergebnis: Der dreispurige Ausbau der Bundesstraße 85 zwischen Patersdorf und Linden könnte ohne Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG bei der Zauneidechse, beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und bei Europäischen Brutvogelarten führen.

Unter Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) ist das Vorhaben jedoch bei Arten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für Europäischen Brutvogelarten nach dem BNatSchG zulässig.

### 5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

### 5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.2.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Bei folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können durch konfliktvermeidende Maßnahmen folgende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Zauneidechse, (Schlingnatter), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

**Störungsverbot:** Zauneidechse, (Schlingnatter), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Zauneidechse, (Schlingnatter), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

### **5.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Libellen-, Käfer-, Nachtfalter-, Schnecken- und Muschelarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

## **5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **5.3.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung**

Bei Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie könnten durch den Gehölzeinschlag ohne konfliktvermeidende Maßnahmen folgende Verbotstatbestände eintreten:

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Gehölzbrütende Vogelarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind jedoch ausreichend, um das Einschlägig werden des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

### **5.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind bei den Europäischen Vogelarten nicht erforderlich.

## Quellenverzeichnis

- BAYSTMI (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Anlagen 1 bis 3; veröffentlicht im Internet.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 („FFH-Richtlinie“), Anhang II.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305: 42-65.
- KEMPA Ingenieurgesellschaft mbH, Niederlassung Regensburg (2017 - 2018): B 85 – Viechtach – Regen, Zusatzfahrstreifen bei Linden; Vorentwurf (Vorabzug). – Unveröff. Planung im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Passau.
- KEMPA Ingenieurgesellschaft mbH, Niederlassung Regensburg (2018): B 85 – Cham – Regen, Ausbau bei Linden, 3. Fahrstreifen; Vorentwurf (Vorabzug). – Unveröff. Planung im Auftrag des Staatlichen Bauamtes Passau.
- MEINIG, H., BOYE, B. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.)
- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere – LV Druck GmbH & Co. KG, Münster: 115-153.
- REG. V. NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. – Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).
- VOITH, J. (Koord.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg

## **Anhang**

**Anlage 3**

**Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)**

**Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o. a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z. B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

---

**Anlage 3**

**Schritt 1: Relevanzprüfung**

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
  - 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens  
(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k. A.)
  - 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
  - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden  
kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete,  
ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen:
- X** = ja
  - 0** = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
- X** = ja
  - 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.



**Anlage 3**

**Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

Kategorie	Bedeutung
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
<b>R</b>	Extrem selten
<b>V</b>	Vorwarnliste
<b>D</b>	Daten unzureichend
<b>x</b>	nicht aufgeführt
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen ( <b>0*</b> ausgestorben und <b>0</b> verschollen)
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen
<b>R</b>	Extrem selten ( <b>R*</b> äußerst selten und <b>R</b> sehr selten)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
•	Ungefährdet
••	Sicher ungefährdet
<b>D</b>	Daten mangelhaft

<sup>1</sup> LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

<sup>2</sup> LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

**Anlage 3**

**RLD:** Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

---

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

**Anlage 3**

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	R	D	x
X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	0				Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	V	x
X	X	0		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	x
X	X	0		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	0				Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	x
X	X	0		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	*	V	x
X	X	0		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
X	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X	0				Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
X	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
X	0				Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	x
X	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	X	0		X	Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	0		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	*	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
X	X	X		X	Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	G	x
X	X	X		X	Luchs	Lynx lynx	1	2	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	(1)	(V)	x
X	X	0		X	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	V	*	x
0					Wechselkröte	Bufo viridis	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	*	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	*	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	*	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

**Käfer**

0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus variolosus nodulosus	2	1	x
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Tagfalter</b>									
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x
X	X	X	X		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
<b>Nachtfalter</b>									
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	x
<b>Schnecken</b>									
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
<b>Muscheln</b>									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

**Anlage 3**

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium aduterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

**Anlage 3**

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern** (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012)  
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	*	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
X	X	0	X		Amsel*)	Turdus merula	*	*	-
X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	*	*	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	*	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	*	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	*	x
X	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
0					Blässhuhn*)	Fulica atra	*	*	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	V	x
X	X	0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	*	*	-
X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
X	X	0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	*	*	-
X	X	0		X	Buntspecht*)	Dendrocopos major	*	*	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	V	*	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*	-
X	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
X	0				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	*	*	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	x
X	X	0	X		Elster*)	Pica pica	*	*	-

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-
X	X	0	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	*	*	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X	0		X	Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	*	*	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	*	2	-
X	X	0		X	Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	*	*	-
X	X	0		X	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	*	*	-
X	X	0	X		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	*	-
X	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	*	*	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*	-
X	X	0		X	Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	*	*	-
X	X	0		X	Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	*	*	-
X	0				Goldammer	Emberiza citrinella	*	*	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	*	*	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	*	-
X	0				Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	*	*	-
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0		X	Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	*	*	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	*	*	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	*	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
X	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0		X	Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	*	*	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	*	*	-



**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0		X	Haus Sperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	*	*	-
X	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	*	*	-
X	X	0		X	Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	◆	◆	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	◆	*	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	*	x
X	0				Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	*	*	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*	-
X	X	0	X		Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	*	*	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	*	*	-
0					Kolbenente	Netta rufina	*	*	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	*	*	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	*	x
0					Kranich	Grus grus	1	*	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	*	-
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	-
X	0				Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	*	*	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	*	*	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	V	*	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Pfeifente	Anas penelope	0	R	-
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	*	*	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	-
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Rauhfußkauz	Aegolius funereus	*	*	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	*	*	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	-
X	0				Ringeltaube*)	Columba palumbus	*	*	-
X	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	*	*	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	◆	◆	
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	*	*	-
0					Rotkopfwürger	Lanius senator	0	*	x
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	*	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	-
0					Schellente	Bucephala clangula	*	*	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	*	-
0					Schleiereule	Tyto alba	3	*	x
0					Schnatterente	Anas strepera	*	*	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	0		X	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	*	*	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	*	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	*	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	x
0					Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0	0	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*	

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Seidenreier	Egretta garzetta	◆	◆	x
X	X	0		X	Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos	*	*	-
X	0				Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus ignicapillus	*	*	-
0					Sonnenvogel	Leiothrix lutea	◆	◆	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	*	*	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	*	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	x
0					Spießente	Anas acuta	◆	3	-
X	0				Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	*	*	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0		X	Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	V	*	-
X	0				Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	*	*	-
0					Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	◆	◆	-
0					Streifengans	Anser indicus	◆	◆	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	*	-
X	X	0		X	Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	*	*	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	*	*	-
0					Tafelente	Aythya ferina	*	*	-
X	0				Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes	*	*	-
X	X	0	X		Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	*	*	-
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	*	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	*	-
0					Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	x
0					Triel	Burhinus oediconemus	0	0	x
0					Truthuhn	Meleagris gallopavo	◆	◆	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0		X	Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	*	*	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	*	*	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	*	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	*	*	x
X	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	*	*	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	*	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	X	0		X	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	*	*	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	*	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	*	*	x
0					Waldrapp	Geronticus eremita	0	0	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	X	0		X	Weidenmeise*)	Parus montanus	*	*	-
0					Weißbart-Seeschwalbe	Chlidonias hybrida	◆	◆	-
0					Weißflügel-Seeschwalbe	Chlidonias leucopterus	◆	◆	x
X	0				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	*	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	*	*	-
0					Zaunammer	Emberiza cirrus	0	2	-
X	X	0		X	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	*	*	-
0					Zebrafink	Poephila guttata	◆	◆	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0		X	Ziipzalp*)	Phylloscopus collybita	*	*	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	◆	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	*	x
0					Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	0	◆	x
0					Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	◆	0	-
X	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	*	*	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt